



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

56-022a/2-I 8/85

*St. Stephan*

Zur	GP
Zl	SS
Datum:	11. NOV. 1985
Verteilt	18. NOV. 1985 <i>Risner</i>

**Betrifft:** Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz  
zum Entwurf des Bundesministeriums für Land-  
und Forstwirtschaft eines Bundesgesetzes über  
den Saatgutverkehr (Saatgutverkehrsgesetz 1986).

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-  
ziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom  
6.Juli 1961 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem  
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

6. November 1985

Für den Bundesminister:  
*Feitzinger*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wulff*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

56.022a/2-I 8/85

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Saatgutverkehr  
(Saatgutverkehrsgesetz 1986):  
Begutachtungsverfahren.

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

W i e n

zu GZ.13.561/02-I 3/85

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 27.6.1985 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

**Zum § 7:**

Nach dem ersten Satz des Abs. 1 hat derjenige, welcher eine fertig in Vorrat gehaltene Mischung von Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Herkünfte in Verkehr setzen will, vorher einer gemäß § 24 Abs. 1 ermächtigten Anstalt oder Stelle eine wahrheitsgetreue Mischungsanweisung vorzulegen.

Da aber wohl als selbstverständlich angesehen werden darf, daß eine solche Mischungsanweisung der Wahrheit zu

- 2 -

entsprechen hat, könnte die aus dem geltenden Text (§ 5 Abs. 1 des Saatengutgesetzes 1937) übernommene Beifügung "wahrheitsgetreue" als entbehrlich entfallen.

Statt dessen erschiene es zweckmäßig, die Vorlage einer vorsätzlich wahrheitswidrig gehaltenen Mischungsanweisung unter Verwaltungsstrafsanktion zu stellen. Nach dem Entwurf ist diese Bestimmung nicht vom § 29 erfaßt und somit als *lex imperfecta* konzipiert.

Zum § 11:

1. Die Regelung des Abs. 1 scheint zu eng formuliert; nach dem Wortlaut ".... dürfen .... nur ...." sind andere "Hinweise" ausgeschlossen. Dies würde etwa dazu führen, daß es z.B. auch unzulässig wäre, darauf hinzuweisen, wann das Saatgut in die Erde eingebbracht werden kann (soll). Es wird daher angeregt, das Wort "dürfen" durch das Wort "sind" zu ersetzen, das Wort "nur" zu streichen, und die Worte "verwendet werden" durch die Worte "zu verwenden" zu ersetzen. Damit wäre sichergestellt, daß die im Bundesgesetz vorgeschriebenen Bezeichnungen - unbedingt - angebracht werden müssen; ergänzende erläuternde Hinweise wären aber doch zulässig.

2. Das im Abs. 2 normierte Gebot, wonach "alle in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Bezeichnungen .... der Wahrheit entsprechend verwendet werden (müssen)", sowie seine Erwähnung in der Reihe jener Gebote, deren Verletzung gemäß § 29 Abs. 1 des Entwurfes bestraft werden soll, sollten nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz entfallen. Statt dessen sollte in den § 29 Abs. 1 die Wendung aufgenommen werden: ".... oder wer nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebene Bezeichnungen verwendet, die nicht der Wahrheit entsprechen".

Im übrigen sei in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen zum § 7 hingewiesen.

Zum § 24:

Die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses durch ein Kontrollorgan wäre nach § 122 des Strafgesetzbuches zu ahnden. Darauf sollte im Abs. 3 dadurch hingewiesen werden, daß dem ersten Satz der Klammerausdruck "(§ 122 des Strafgesetzbuches)" angefügt wird.

Zum § 29:

1. Die Bestimmung des Abs. 1 ist offensichtlich dahingehend zu verstehen, daß eine allfällige Doppelbestrafung (d.h., eine Straftat wird sowohl durch ein Gericht wie durch die Verwaltungsbehörde bestraft) nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar ausdrücklich gewünscht wird. Dies ist jedoch nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz abzulehnen. Es wird deshalb vorgeschlagen, in den Abs. 1 eine sog. "Subsidiaritätsklausel" einzufügen, nach der bei Vorliegen eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes schon das Zustandekommen eines der gegenständlichen verwaltungsbehördlichen Tatbestände ausgeschlossen wird.

2. Die gemäß Abs. 1 zu verhängende Sanktion sollte nicht als "Geld", sondern als "Geldstrafe" bezeichnet werden.

3. Die Androhung einer (alternativen oder sogar kumulativen) primären Freiheitsstrafe ist im Verwaltungsstrafrecht rechtspolitisch nur dort vertretbar, wo in einem relevanten Teil der denkbaren Fälle mit anderen Strafen, vor allem der Geldstrafe, nicht das Auslangen gefunden werden kann. Ein Hinweis auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Entwurf nicht zu entnehmen. Sollte nach do. Ansicht dennoch darauf nicht verzichtet werden können, so sollte im Abs. 1 die Androhung derartiger primärer Freiheitsstrafen wenigstens auf besonders krasse und/oder wiederholte Übertretungen gegen dieses Gesetz beschränkt werden.

- 4 -

4. Die Strafbestimmung des letzten Satzes des Abs.1 hat offensichtlich den Zweck, (nur) für den Fall der im ersten Satz angeführten Verletzung des Gebotes des § 27 (auch) eine Strafuntergrenze festzulegen. Strafuntergrenzen sind jedoch grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsbefugnis der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen. Da dem vorliegenden Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, die eine Strafuntergrenze (dennoch) rechtfertigen, muß von der Bestimmung einer solchen - noch dazu exorbitant hohen - Grenze Abstand genommen werden.

5. Es wird sohin folgende Fassung des Abs. 1 vorschlagen:

"§ 29. (1) Wer den Vorschriften der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 5, 8 Abs. 3 erster Satz, § 9, 10 zweiter und dritter Satz, § 12 bis 14, 15 Abs. 1, § 16 bis 19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 26 Abs. 1 oder § 27 zuwiderhandelt oder wer in diesem Bundesgesetz vorgeschriebene Bezeichnungen verwendet, die nicht der Wahrheit entsprechen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen."

6. Der Abs.2 sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz wie folgt gefaßt werden:

"(2) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen eine Bezeichnungs- oder Verpackungsvorschrift hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verfügungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen."

7. Im Abs.3 sind die Worte "und Verfügungen" entbehrlich und sollten daher entfallen.

8. Es erscheint kaum gerechtfertigt, einem wegen einer Zuwiderhandlung Bestrafen sämtliche Kosten der Nachschau usw. aufzuerlegen, auch wenn diese Kosten mit dem festge-

- 5 -

stellten Fehlverhalten in keinem Zusammenhang stehen. Eine Auferlegung bloß der mit der Zuwiderhandlung zusammenhängenden Kosten würde dagegen eine nicht eben einfache Kostenteilung und wohl auch einen im Gesetz festgelegten Tarif erfordern. Dieser Aufwand dürfte sich angesichts der wohl eher geringen Zahl der zu erwartenden Zuwiderhandlungen kaum rechtfertigen lassen, zumal gemäß § 64 Abs. 3 VStG dem Bestraften ohnedies der Ersatz der Barauslagen aufzuerlegen ist. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte deshalb eher auf die Bestimmung des Abs. 4 verzichtet werden und mit der - subsidiär geltenden - Bestimmung des § 64 Abs. 3 VStG das Auslangen gefunden werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

6. November 1985

Für den Bundesminister:

F e i t z i n g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

